

# **\*Allgemeine Geschäftsbedingungen H. Diener Sohn Vertriebsgesellschaft mbH, Hauptstr. 21, D - 25764 Schülp**

## **\* Allgemeine Geschäftsbedingungen für Landwirtschaft, Gartenbau und Gewerbetriebe**

### **1. Geltungsbereich der AGB**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsbereich mit allen Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
- 1.2 Sämtliche – auch künftige – Lieferungen und Leistungen erfolgen – vorbehaltlich Ziffer 3 – ausschließlich unter Einbeziehung dieser AGB, sofern diese nicht im Einzelfall oder aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit einem Kunden vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Ein Auftrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Antrag des Kunden durch schriftliche Bestätigung Annehmen oder die Lieferung oder Leistung ohne vorherige schriftliche Annahmestätigung ausführen.
- 2.2 Unsere Angestellten und Handelsvertreter – mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen – sind nicht Berechtigter, sämtliche verbindliche Vereinbarungen für uns abzuschließen. Jegliche mündliche Vereinbarung durch diese Personen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Wir haben das Recht, in unseren Auftragsbestätigungen Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Dies gilt nur, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar erscheint.

### **3. Bestellungen auf elektronischen Weg/Geltung von AGB**

Sofern unter Nutzung unseres Internetangebotes ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen werden soll, gelten insoweit alleine unsere AGB die gemäß § 312e(1) Nr. 4 BGB im Rahmen unseres Internetangebotes abrufbar sind. Soweit unsere im Internet abrufbaren AGB von den vorliegenden AGB abweichen, gelten im elektronischen Geschäftsverkehr ausschließlich die im Internet abrufbaren AGB.

### **4. Lieferung-/termin-/beschränkungen bzw. –Ausschlüsse**

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe oder zum Versand in unserem (Produktions-) Betrieb in Schülp.
- 4.2 Unsere Lieferpflicht ruht, solange die richtige und rechtzeitige Lieferung durch unsere Zulieferer nicht erfolgt ist. Dies gilt nur für den Fall, dass Terminüberschreitungen nicht von uns oder unserem Zulieferer zu vertreten ist.
- 4.3 Rohstoffe- oder Energiemangel, Streiks, Aussparungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verknüpfungen oder andere öffentliche Beschränkungen, Betriebsstörungen, alle Fälle von höherer Gewalt und sonstige Umstände, die weder von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und die von uns nicht vorhersehbar waren, befreien uns für die Dauer ihres Bestehens von unserer Lieferpflicht, soweit diese Umstände unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen.
- 4.4 In den Fällen der Ziffer 4.2 und 4.3 sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Lieferung unmöglich oder unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Dies gilt nur, wenn wir den Kunden von den vorgenannten Leistungshindernissen unverzüglich informiert haben. Im Falle des Rücktritts sind wir verpflichtet Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

### **5. Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 5.1 Wir sind berechtigt Lieferungen in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nur dann berechtigt verweigern, wenn diese für ihn objektiv kein Interesse haben. Die Verweigerung der Annahme ist schriftlich zu erklären; mit der Verweigerung ist zugleich das mangelnde objektive Interesse schriftlich zu begründen.
- 5.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich – je nach Umfang der Lieferung ggf. durch Vornahme von Stichproben in ausreichender Anzahl – zu prüfen, zu entstackeln und darüber hinaus für die gelieferten Jungpflanzen jegliche Art von Stress zu vermeiden. Wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden an einen Dritten – etwa den Abnehmer des Kunden – erfolgt, so hat der Kunde eine unverzügliche Prüfung und Untersuchung sicherzustellen.
- 5.3 Etwaige offensichtliche Mängel, Mindermengen oder Falschlieferungen hat der Kunde unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen; das Transportpersonal ist zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, spätestens wegen der Verderblichkeit der Ware mit Ablauf des Liefertages, kann der Kunde aus den offensichtlichen Mängeln keine Rechte herleiten. Unsere Handelsvertreter sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 5.4 Sofern Rügen durch uns – oder entgegen Ziffer 5.3 durch unsere Handelsvertreter – entgegengenommen werden, stellt dies keine Anerkennung der gerügten Mängel dar.

### **6. Phytosanitäre Eigenschaften**

- 6.1 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden erstreckt sich auch auf phytosanitäre Eigenschaften, hier insbesondere auf Schädlingsbefall.
- 6.2 Hat der Kunde den Verdacht, dass soweit Mängel der Ware vorliegen, hat er aus Gründen der Schadensminderung die möglicherweise befallenen Jungpflanzen von anderen Pflanzen – sowohl von uns gelieferten, als auch den bereits beim Kunden vorhandenen – abzusondern, um ein Übergreifen zu vermeiden. Im Übrigen hat er gemäß Ziffer 5.3 zu verfahren und bei allen seinen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Wahren.

### **7. Liefermodalitäten**

- 7.1 Sämtliche Preise verstehen sich – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – ab unserem Produktionsbetrieb ohne Frachtkosten. Eine Versendung erfolgt nur auf Verlangen des Kunden; in diesem Fall gehen sämtliche Fracht-/Transportkosten zu Lasten des Kunden und werden von uns ggf. weiterberechnet.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht nach der Verladung auf den Kunden über. Dabei ist unbeachtlich, ob der Transport durch uns, durch einen Transporteur oder den Kunden selbst erfolgt.
- 7.3 Pflanzen-Paletten, CC-Container und sonstige Transportverpackungen bleiben unser Eigentum und werden allenfalls leihweise zur Verfügung gestellt. Erfolgt der Rücktransport der Leihverpackung durch uns, hat der Kunde die Transportverpackungen an einem vereinbarten Platz in seinem Betrieb gestapelt zur Abholung bereit zu stellen. Weist das Leih-Verpackungskonto am Jahresende Fehlbestände aus, sind wir berechtigt, die Differenz unter Ansatz der Beschaffungskosten in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Holt der Kunde die Ware bei uns selbst ab oder lässt dies in seinem Auftrag von einem Transporteur abholen, geht die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Beladung der Vorschriften zur

### **8. Preise, Skonto und Nachlässe**

- 8.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten die Basispreise zuzüglich evt. Sortenzuschläge
- 8.2 Alle Preise verstehen sich ab unserem Produktionsbetrieb und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Umsatzsteuer, soweit nicht anders vereinbart.
- 8.3 Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung und werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- 8.4 Eine Skonto- oder Nachlassvereinbarung kommt nicht dadurch zustande, dass wir in der Vergangenheit an den Kunden unter Gewährung von Skonti und Nachlässen geliefert haben. Skonti und Nachlässe sind vielmehr bei jedem Vertrag neu zu vereinbaren. Dies gilt nicht, soweit mit einem Kunden Skonti oder Nachlässe in einer Rahmenvereinbarung vereinbart wurden.
- 8.5 Skonto- oder Nachlassvereinbarungen kommen nicht dadurch zustande, dass wir einem vereinbarten Abzug des Kunden nicht widersprechen.

### **9. Berechnung/Umsatzsteuer**

- 9.1 Unsere Rechnungen sind am Sitz des Unternehmens sofort fällig, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 9.2 Kommt es zu Änderungen der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss, so wird die Umsatzsteuer in der Höhe berechnet, wie sie gemäß der gesetzlichen Regelungen anfällt.

### **10. Zahlungsweise, Verrechnung, Verzug**

- 10.1 Zahlungen sind ausschließlich auf eines unserer Konten zu leisten.
- 10.2 Unsere Angestellten und Handelsvertreter – mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen – sowie Transportpersonal ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen mit befreiender Wirkung befugt, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart worden wäre oder eine dieser Personen im Einzelfall von uns bevollmächtigt worden wäre.
- 10.3 Zahlungen des Kunden werden – vorbehaltlich einer bei der Zahlung ausgesprochenen Verrechnungsbestimmung des Kunden oder einer anderweitigen Vereinbarung im Einzelfall – immer auf die älteste offene Rechnung oder sonstige Schuld angerechnet. Die Verrechnung erfolgt bei dieser zunächst auf etwaige Zinsen, dann auf etwaige Zinsen und zuletzt auf die jeweilige Hauptforderung, insoweit ist eine anderweitige Leistungsbestimmung des Schuldners unbeachtlich.
- 10.4 Nehmen wir im Einzelfall Schecks entgegen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn und soweit der Betrag unserem Konto unverzüglich gutgeschrieben wurde. Etwaige Bankspesen und sonstige Kosten, insbesondere in Fall der Nichteinlösung, gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.5 Sofern wir Wechsel entgegennehmen, erfolgt dieses nur erfüllungshalber. Sämtliche Spesen und Kosten nicht zur rechtzeitigen Vorlegung oder Protesterhebung verpflichtet.
- 10.6 Verzugs Eintritt und Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§286-288 BGB.
- 10.7 Befindet sich der Kunde im Verzug, so schuldet er für jede von uns ausgesprochene Mahnung oder Zahlungserinnerung pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5,00 €, sofern wir die Mahnung/Zahlungserinnerung für Sachlich halten dürfen.
- 10.8 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so können wir weitere Lieferungen und Leistungen – auch aus anderen Verträgen – nach unserer Wahl von Voraussetzungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen, wir sind ferner berechtigt, sämtliche Abtretungen (Ziffer 11.2) gegenüber allen Abnehmern des einschließlich der Kosten der Vorlegung eines etwaigen Protestes gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind Kunden offen zu legen und unmittelbare Zahlungen an uns zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sich nur mit geringen Zahlungen in Verzug befindet und an seiner Zahlungsfähigkeit keine Zweifel bestehen; ein Zahlungsverzug gilt als gering, wenn er maximal 5% des gesamten Auftragsvolumens, dem er Entstammt beträgt.
- 10.9 Mit etwaigen Gegenforderungen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn diese entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **11. Eigentumsvorbehalt, Abtretung**

- 11.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus dem zugrunde liegenden Vertrag zustehenden Forderungen – einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugschäden – unser Eigentum
- 11.2 Unser Eigentum erstreckt sich auf die Pflanzen und Erzeugnisse, die der Kunde durch Kultivierung, Be- oder Verarbeitung Vermengung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erzeugt.
- 11.3 Der Kunde ist berechtigt, unter Vorbehalt des Zwischenkaufs, im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs die von uns gelieferten Waren weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer ab. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf unsere Forderung aus der Lieferung der weiterverkauften Ware einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugschäden, soweit diesem dem Kunden gegenüber bereits berechnet und angemeldet wurden. Aus unsere Aufforderung hat der Kunde uns sämtliche Weiterveräußerungen noch nicht bezahlter Waren offen zu legen, die Empfänger vollständig zu benennen und uns alle zur unmittelbaren Durchsetzung der an uns abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben zu machen.
- 11.4 Unser Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Abnehmern im Rahmen des rechtlich zulässigen sicher zu stellen, dass die an uns abgetretenen Forderungen nicht durch Aufrechnung untergehen, sondern nur durch Zahlung erfüllt werden; soweit erforderlich hat er hierzu auf die Abtretung hinzuweisen.
- 11.5 Unser Kunde ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen bei seinem Abnehmer einzuziehen. Er ist verpflichtet, insoweit von seinem Kunden empfangene Zahlungen bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen unverzüglich an uns weiterzuleiten. Zieht der Kunde bei seinem Abnehmer an uns abgetretene Forderungen ein, ohne diese entsprechend uns weiterzuleiten, so sind wir berechtigt, die Abtretung hinsichtlich sämtlicher Forderungen – auch gegen andere Abnehmer - offen zu legen und unmittelbare Zahlung an uns zu verlangen.
- 11.6 Wollen Dritte – insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckung- oder insolvenzrechtliche Maßnahmen - auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen, so hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und die zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Zugleich hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Entsteht uns bei der Abwehr vermeintlicher fremder Ansprüche auf die in unserem Eigentum stehende Ware Kosten, so hat der Kunde diese zu ersetzen, soweit sie nicht tatsächlich von Dritten ersetzt werden; etwaige Ansprüche gegen Dritte werden wir Zug um Zug an den Kunden abtreten.
- 11.7 Übersteigt der Wert der von uns vom Kunden gewährten Sicherheiten die Summe unserer gesicherten Forderung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden hinsichtlich der 20% übersteigenden Sicherheiten zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.

### **12. Gewährleistung, Transportrisiden**

- 12.1 Soweit von uns gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet ist, dessen Ursache zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, sind wir grundsätzlich zur Gewährleistung verpflichtet, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 12.4) uns gegenüber gerügt wird. Grundsätzlich aber nur in Höhe des Warenwertes ohne Saatgut oder Stecklingskosten der gelieferten Ware. Wir haften nicht für eventuelle Ernteauffälle des Kunden durch von uns gelieferte Ware.
- 12.2 Wenn der Kunde die von uns gelieferte Ware weiterverkauft und sein Abnehmer bzw. der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, kann der Kunde uns gemäß der gesetzlichen Regelung (§§ 478, 479 BGB) im Wege der sogenannten Lieferantenregresse in Anspruch nehmen. Liegt ein berechtigter Fall des Lieferantenregresses vor, gelten die in diesen AGB enthaltenen Einschränkungen unserer Gewährleistungsverpflichtung nicht.
- 12.3 Voraussetzung für den Lieferantenregress ist, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird. Soweit die Ware zwischenzeitlich kultiviert oder sonst verändert oder unsachgemäß behandelt wurde, kommt ein Lieferantenregress nicht in Betracht. Der Lieferantenregress setzt voraus, dass der bei der Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden einen Mangel darstellt.
- 12.4 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der Kunde uns berechtigt im Rahmen des Lieferantenregresses (Ziffer 12.2+12.3) in Anspruch nimmt.
- 12.5 Verletzt der Kunde seine ihm nach Ziffer 5 obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten, so kann nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 5 seine Gewährleistungsrechte verlieren; wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, gilt dies gemäß den Regelungen § 377 HGB auch für den Fall des Lieferantenregresses.
- 12.6 Der Kunde hat nicht offensichtliche Mängel (versteckte Mängel) unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unsere Handelsvertreter sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 12.7 Zeigt der Kunde Mängel – egal ob nach Ziffer 5 oder nach Ziffer 12.6 – an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese Selbst zu untersuchen und/oder durch uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen. Beauftragt der Kunde selbst Dritte – insbesondere Gutachter – mit der Untersuchung der Ware bzw. Feststellung etwaiger Mängel, so sind wir zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten nur verpflichtet, wenn tatsächlich eine unverzügliche Begutachtung objektiv erforderlich ist, wir nicht rechtzeitig zu erreichen sind und tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 12.8 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, so sind wir zunächst nur zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet. Verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 13- ausgeschlossen.
- 12.9 Hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, so sind wir berechtigt, Sorten den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen, wenn die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
- 12.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware – ggf. in angemessenen Stichproben – bei Erhalt auch auf Transportrisiden zu untersuchen. Werden Transportrisiden festgestellt, so hat der Kunde sofort ein Protokoll zu fertigen, in dem der Zustand der Ware und die Transportschäden festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Transportpersonal zur Unterzeichnung vorzulegen.
- 12.11 Der Kunde ist verpflichtet, Transportschäden unverzüglich unter Vorlage des Protokolls (Ziffer 12.9) dem Transporteur zu melden und uns durch Abschrift unter Befügung des Protokolls zu unterrichten.
- 12.12 Für Transportschäden haften wir – vorbehaltlich Ziffer 13 – nicht, es sei denn, der Schaden wäre durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
- 12.13 Eine Gewähr für das Anwachsen der Pflanzen kann nicht übernommen werden. Auch für die Entwicklung auf freiem Land übernimmt der Verkäufer keine Gewähr, da diese von äußeren Einflüssen abhängig ist, die nicht kontrollierbar sind.

### **13. Schadensersatzansprüche des Kunden**

- 13.1 Soweit dem Kunden Schadens- oder Aufwendungsansprüche wegen Mängel zustehen, die nicht durch die vorstehenden Vereinbarungen oder Ziffer 13.2 ausgeschlossen sind, verjähren diese in 12 Monaten.
- 13.2 Alle üblichen Schadens- oder Aufwendungsansprüche des Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 13.3 benannten – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen.
- 13.3 Schadensersatzansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, hinsichtlich Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 13.4 **Beratung/Pflanzenschutz/Kultivierung**
- 14.1 Pflanzenhinweise, Pflanzenschutzberatungen und sonstige Beratungen sind nicht Gegenstand von Kauf- und Lieferverträgen. Sie stellen – soweit sie nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden – nur unverbindliche Information dar. Sie entheben den Kunden nicht von seiner Pflicht, der sach- und fachkundigen Verarbeitung von uns gelieferter Ware und der notwendigen Sorgfalt insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Wuchs- und Hemmstoffen.
- 14.2 Der Kunde hat hinsichtlich des Pflanzenschutzes die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Auch soweit wir Pflanzenschutzberatungen vornehmen, befreit dies den Kunden nicht von der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
- 14.3 Der Kunde führt die Kultivierung in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Verwendung von Wuchs- und Hemmstoffen, Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Für jegliche Schäden, die aus Fehlern bei der Kultivierung herrühren, übernehmen wir keine Haftung.
- 14.4 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung und gibt keine Garantie für Wirkung und Erfolg der mit zugelassenen Insektiziden behandelten Pflanzen z.B. gegen Kohlfliege oder Läuse.

### **15. Garantien**

- 15.1 Sämtliche von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen oder Handelsvertretern getätigten Beschreibungen und sonstige Angaben, auch Kataloge, Prospekte, Werbemittel unser Internetpräsentationen, sind grundsätzlich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird – nur Beschreibungen. Wir übernehmen mit solchen Beschreibungen keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält.
16. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**
- 16.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen zwischen uns und dem Kunden ist der Sitz des Verkäufers.
- 16.2 Es gilt – auch bei Verträgen mit Auslandsberührung – ausschließlich deutsches Recht.
- 16.3 Das EU-Kaufrecht wird ausdrücklich abgedungen.
- 16.4 Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Kunden ist – sofern nicht nach dem Gesetz ein Abweicher ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist – der Gerichtsstand Meldorf.
- 16.4 Sollte eine in der in diesen AGB enthaltenen oder eine sonstige Klausel eines zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 16.5 Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine dieser in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende Vereinbarung zu treffen.

### **17. Gültigkeit**

Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

### **18. Einverständnis**

Die Käufer erklären sich durch ihre Bestellung mit obigen Bedingungen einverstanden.

Stand 01.07.2014